

<p style="text-align: center;">Satzung Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins (DAV) 1869 e.V. beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.11.2014</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf der Satzungsänderung Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins (DAV) 1869 e.V. zu beschließen in der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 ROT: Änderungsvorschlag des Vorstandes GRÜN: Änderung gemäß der Mustersatzung des DAV (verpflichtend) BLAU: Formulierungsvorschläge der Kommission Recht des DAV (Ergänzung zur Mustersatzung) LILA: Verpflichtend nach der Satzung des WLSB</p>
<p>Allgemeines</p>	
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und die Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen. 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugendhilfe, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>§ 2 Vereinszweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und die Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern. 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern. 3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugendhilfe, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. 4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Förderung des alpinen Skilaufs in Vorbereitung und Ausübung, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen zu bergsportlichen Zielen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen und Betreuung der AV-Arbeitsgebiete der Sektion in den Alpen;
 - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
 - k) Pflege der Heimatkunde;
 - l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
 - m) Herausgabe von Publikationen;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Förderung des alpinen Skilaufs in Vorbereitung und Ausübung, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen zu bergsportlichen Zielen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen und Betreuung der AV-Arbeitsgebiete der Sektion in den Alpen;
 - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
 - j) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - k) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
 - l) Pflege der Heimatkunde;

<p>n) Einrichtung einer Biblio- und Mediathek;</p> <p>o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;</p> <p>p) Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes.</p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</p> <p>b) Subventionen und Förderungen;</p> <p>c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;</p> <p>d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</p> <p>e) Sponsorengelder;</p> <p>f) Werbeeinnahmen;</p> <p>g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;</p> <p>h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);</p> <p>i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;</p> <p>j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;</p> <p>k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).</p>	<p>m) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>n) Herausgabe von Publikationen;</p> <p>o) Einrichtung einer Biblio- und Mediathek;</p> <p>p) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;</p> <p>q) Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes.</p> <p>r) Evaluierung, Förderung und Initiierung von Aktivitäten zur Besucherlenkung und Emissionsreduktion, insbesondere die Konzeption und Durchführung von nachhaltigen Mobilitätskonzepten.</p> <p>s) Evaluierung, Konzeption, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Klimaschutz.</p> <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>l) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</p> <p>m) Subventionen und Förderungen;</p> <p>n) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;</p> <p>o) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</p> <p>p) Sponsorengelder;</p> <p>q) Werbeeinnahmen;</p> <p>r) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;</p> <p>s) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);</p> <p>t) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;</p> <p>u) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;</p>
---	--

	Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).
Mitgliedschaft	
<p>§ 7 Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 3. Mitglieder, die bis zum 31. August des laufenden Jahres eintreten, haben mit ihrem Eintritt den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Danach eintretende Mitglieder entrichten für das restliche Jahr einen verminderten Jahresbeitrag. 4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 6. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Abbuchungsverfahren erhoben. 7. Für Mitglieder, die sich daran nicht beteiligen wollen, kann ein Verwaltungskostenbeitrag festgesetzt werden, dessen Höhe der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands festsetzt. 	<p>§ 7 Mitgliederpflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf höchstens auf das vierfache des Jährlichen Mitgliedbeitrags belaufen. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. Mitglieder, die bis zum 31. August des laufenden Jahres eintreten, haben mit ihrem Eintritt den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Danach eintretende Mitglieder entrichten für das restliche Jahr einen verminderten Jahresbeitrag. 5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. 7. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im Abbuchungsverfahren erhoben. Für Mitglieder, die sich daran nicht beteiligen wollen, kann ein Verwaltungskostenbeitrag festgesetzt werden, dessen Höhe der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands festsetzt.
<p>§ 9 Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen. 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. 	<p>§ 9 Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen. 2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

<p>3. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.</p>	<p>3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. 4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.</p>
<p>§ 13 Abteilungen und Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Bezirks- oder Regionalgruppen, Abteilungen und Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. Die bergsportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Bergsportabteilung zusammengefasst. Mitglieder der Bergsportabteilung sind die Bergsportgruppen der Sektion. Jedes Mitglied der Sektion kann einer Bergsportgruppe beitreten. Abteilungen und Gruppen der Sektion können mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund und dessen Fachverbänden erwerben. Die Sektion anerkennt für diese Abteilungen und Gruppen die Satzungsbestimmungen und Richtlinien des WLSB und dessen Sportfachverbänden für sich und ihre Mitglieder verbindlich an. 5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Bezirks- oder Regionalgruppen, den Abteilungen und Gruppen nicht zu. 	<p>§ 13 Abteilungen und Gruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Bezirks-oder Regionalgruppen, Abteilungen und Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen. 2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden; 4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt. 5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

	<p>6. Die bergsportlichen Aktivitäten der Sektion werden in einer Bergsportabteilung zusammengefasst. Mitglieder der Bergsportabteilung sind die Bergsportgruppen der Sektion. Jedes Mitglied der Sektion kann einer Bergsportgruppe beitreten. Abteilungen und Gruppen der Sektion können mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund und dessen Fachverbänden erwerben. Die Sektion anerkennt für diese Abteilungen und Gruppen die Satzungsbestimmungen und Richtlinien des WLSB und dessen Sportfachverbänden für sich und ihre Mitglieder verbindlich an.</p> <p>7. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Bezirks-oder Regionalgruppen, den Abteilungen und Gruppen nicht zu.</p>
Vorstand	
<p>§ 17 Aufgaben Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltplan auf und legt diesen dem Hauptausschuss zur abschließenden Festsetzung des Entwurfs zur Vorlage an die Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Der Vorstand stellt eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen gegen Vergütung ein und beaufsichtigt die Geschäftsstelle der Sektion.</p>	<p>§ 17 Aufgaben Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltplan auf und legt diesen dem Hauptausschuss zur abschließenden Festsetzung des Entwurfs zur Vorlage an die Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Der Vorstand stellt eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen gegen Vergütung ein und beaufsichtigt die Geschäftsstelle der Sektion.</p>
<p>§ 18 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 2. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p>	<p>§ 18 Geschäftsordnung 1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. 2. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss</p>

<p>3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>	<p>auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p> <p>3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.</p> <p>5. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.</p>
<p>Hauptausschuss</p>	
<p>§ 19 Zusammensetzung</p> <p>1. Dem Hauptausschuss gehören an:</p> <p>a) die Vorstandsmitglieder,</p> <p>b) die Leiter/innen (bei deren Verhinderung die von der jeweiligen Gruppe gewählten Stellvertreter/innen) der</p> <p>ba) Regionalgruppe und Bezirksgruppen,</p> <p>bb) SAS,</p> <p>bc) Gruppe Natur und Umwelt,</p> <p>bd) Bergsportabteilung,</p> <p>c) drei Vertreter/innen der Gruppen in Stuttgart,</p> <p>d) je ein/e Jugendvertreter/in für die Bezirksgruppen und für die Gruppen in Stuttgart,</p> <p>e) der/die Vertreter/in für Kinder- und Familienbergsteigen,</p> <p>f) der/die Vertreter/in für Seniorenbergsteigen,</p> <p>g) die Hüttenwarte/Hüttenwartinnen,</p> <p>h) der/die Referent/in für Aus- und Fortbildung sowie für Sicherheit,</p>	<p>§ 19 Zusammensetzung</p> <p>1. Dem Hauptausschuss gehören an:</p> <p>a) die Vorstandsmitglieder,</p> <p>b) die Leiter/innen (bei deren Verhinderung die von der jeweiligen Gruppe gewählten Stellvertreter/innen) der</p> <p>ba) Regionalgruppe und Bezirksgruppen,</p> <p>bb) SAS,</p> <p>bc) Gruppe Natur und Umwelt,</p> <p>bd) Bergsportabteilung,</p> <p>c) drei Vertreter/innen der Gruppen in Stuttgart,</p> <p>d) je ein/e Jugendvertreter/in für die Bezirksgruppen und für die Gruppen in Stuttgart,</p> <p>e) der/die Vertreter/in für Kinder- und Familienbergsteigen,</p> <p>f) der/die Vertreter/in für Seniorenbergsteigen,</p> <p>f) die Hüttenwarte/Hüttenwartinnen,</p> <p>g) der/die Referent/in für Aus- und Fortbildung sowie für Sicherheit,</p>

<p>i) der/die Redaktionsleiter/in der Vereinszeitschrift, j) der/die Referent/in für Wege und Arbeitsgebiete, k) der/die Referent/in für Wettkampfklettern und -veranstaltungen. 2. Der Hauptausschuss kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen. 3. Die Hüttenwarte und Hüttenwartinnen, der/die Redaktionsleiter/in der Vereinszeitschrift und die Referenten und Referentinnen für Aus- und Fortbildung sowie für Sicherheit, für Wege und Arbeitsgebiete sowie für Wettkampfklettern und -veranstaltungen, die im Auftrag des Vorstandes tätig sind, werden vom Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. 4. Der Hauptausschuss wird von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. 5. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Sektion entstanden sind.</p>	<p>h) der/die Redaktionsleiter/in der Vereinszeitschrift, i) der/die Referent/in für Wege und Arbeitsgebiete, j) der/die Referent/in für Wettkampfklettern und -veranstaltungen. 2. Der Hauptausschuss kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen. 3. Die Hüttenwarte und Hüttenwartinnen, der/die Redaktionsleiter/in der Vereinszeitschrift und die Referenten und Referentinnen für Aus- und Fortbildung sowie für Sicherheit, für Wege und Arbeitsgebiete sowie für Wettkampfklettern und -veranstaltungen, die im Auftrag des Vorstandes tätig sind, werden vom Vorstand zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. 4. Der Hauptausschuss wird von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 6. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Sektion entstanden sind.</p>
<p>Mitgliederversammlung</p>	
<p>§ 21 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p>	<p>§ 21 Einberufung und Abstimmung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei</p>

<p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p>	<p>mitzuteilen.</p> <p>2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.</p> <p>3. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.</p> <p>4. Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p> <p>5. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 3 oder Abs. 4 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch oder schriftlich Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.</p>
<p>§ 22 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</p> <p>b) den Vorstand zu entlasten;</p> <p>c) den Haushaltsplan zu beschließen;</p> <p>d) über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Baumaßnahmen mit mehr als 1.000.000 Euro zu entscheiden (mit Ausnahme von schadensfallbedingten</p>	<p>§ 22 Aufgaben</p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <p>a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</p> <p>b) den Vorstand zu entlasten;</p> <p>c) den Haushaltsplan zu beschließen;</p> <p>d) über die Veräußerung oder den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Baumaßnahmen mit mehr als 1.000.000 Euro zu entscheiden (mit Ausnahme von schadensfallbedingten</p>

<p>Sanierungen oder Wiederherstellungen, über die der Hauptausschuss entscheidet),</p> <p>e) den Mitgliederbeitrag und eine Aufnahmegebühr festzusetzen;</p> <p>f) die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses gemäß §19 Abs. 3, des Ehrenrats und die Rechnungsprüfer/innen zu wählen;</p> <p>g) die Leiter/innen der Gruppen, Vertreter/innen der Stuttgarter Gruppen, die Jugendvertreter/innen, die Vertreter/innen für Kinder- und Familienbergsteigen und für Senioren als Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag durch die jeweiligen Gliederungen durch Wahl zu bestätigen;</p> <p>h) den/die Redaktionsleiter/in der Vereinszeitschrift, die Referenten/Referentinnen für Aus- und Fortbildung sowie für Sicherheit, für Wege und Arbeitsgebiete, für Wettkampfklettern und -veranstaltungen sowie die Hüttenwarte/Hüttenwartinnen auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen;</p> <p>i) die Satzung zu ändern;</p> <p>j) die Sektion aufzulösen.</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>	<p>Sanierungen oder Wiederherstellungen, über die der Hauptausschuss entscheidet),</p> <p>e) den Mitgliederbeitrag und eine Aufnahmegebühr festzusetzen;</p> <p>f) die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses gemäß §19 Abs. 3, des Ehrenrats und die Rechnungsprüfer/innen zu wählen;</p> <p>g) die Leiter/innen der Gruppen, Vertreter/innen der Stuttgarter Gruppen, die Jugendvertreter/innen, die Vertreter/innen für Kinder- und Familienbergsteigen und für Senioren als Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag durch die jeweiligen Gliederungen durch Wahl zu bestätigen;</p> <p>h) den/die Redaktionsleiter/in der Vereinszeitschrift, die Referenten/Referentinnen für Aus- und Fortbildung sowie für Sicherheit, für Wege und Arbeitsgebiete, für Wettkampfklettern und -veranstaltungen sowie die Hüttenwarte/Hüttenwartinnen auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen;</p> <p>i) die Satzung zu ändern;</p> <p>j) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;</p> <p>k) die Sektion aufzulösen.</p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p>
<p>Ehrenrat und Rechnungsprüfung</p>	
<p>§ 24 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die weiteren Mitglieder dürfen kein Hauptamt für die Sektion und kein Ehrenamt im Vorstand oder im Hauptausschuss der Sektion ausüben.</p>	<p>§ 24 Ehrenrat</p> <p>1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die weiteren Mitglieder dürfen kein Hauptamt für die Sektion und kein Ehrenamt im Vorstand oder im Hauptausschuss der Sektion ausüben.</p>

<p>2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.</p> <p>3. Der Ehrenrat ist berufen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; Ehrenverfahren und Ausschlussverfahren durchzuführen. <p>Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt §18, Abs. 2, Satz 2 entsprechend. Sie sind abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.</p>	<p>2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Der Ehrenrat wählt sich eine/n Vorsitzende/n.</p> <p>3. Der Ehrenrat ist berufen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten; Ehrenverfahren und Ausschlussverfahren durchzuführen. <p>Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt §18, Abs. 2, Satz 2 entsprechend. Sie sind abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.</p> <p>4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend.</p>
<p>§ 25 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen gleichzeitig kein Hauptamt für die Sektion und kein Ehrenamt im Vorstand oder im Hauptausschuss der Sektion ausüben. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Sektion zu prüfen. Dazu ist ihnen Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Über die Prüfung ist von den Rechnungsprüfern/innen ein Protokoll zu fertigen, das bei der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. 	<p>§ 25 Rechnungsprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen gleichzeitig kein Hauptamt für die Sektion und kein Ehrenamt im Vorstand oder im Hauptausschuss der Sektion ausüben. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Rechnungswesen und die Jahresrechnung im abgelaufenen Geschäftsjahr der Sektion zu prüfen. Dazu ist ihnen Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Über die Prüfung ist von den Rechnungsprüfern/innen ein Protokoll zu fertigen, das bei der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
<p>Sonstiges</p>	
<p>§ 26 Abstimmungen und Niederschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Antrag auf geheime Willensäußerung gestellt wird. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit, Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Letztere ist gegeben, wenn die Zustimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht; das gleiche gilt für 	<p>§ 26 Abstimmungen und Niederschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Antrag auf geheime Willensäußerung gestellt wird. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit, Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Letztere ist gegeben, wenn die Zustimmungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht; das gleiche gilt für

<p>Wahlen. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit wird der gesamte Wahlgang wiederholt.</p> <p>2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Davon abweichend sind Mitgliederversammlungen (auch der Abteilungen und Gruppen) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; dies gilt auch für jene Sitzungen des Hauptausschusses, die wegen Beschlussunfähigkeit dieses Sektionsorgans bei der vorangegangenen Sitzung erneut einberufen worden sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>Wahlen. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit wird der gesamte Wahlgang wiederholt.</p> <p>2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Davon abweichend sind Mitgliederversammlungen (auch der Abteilungen und Gruppen) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; dies gilt auch für jene Sitzungen des Hauptausschusses, die wegen Beschlussunfähigkeit dieses Sektionsorgans bei der vorangegangenen Sitzung erneut einberufen worden sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>3. Digitale Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane unter §14 können über das Internet, oder für Umlaufbeschlüsse per E-Mail gemäß den einschlägigen rechtlichen Regelungen durchgeführt werden. Eine Regelungsordnung bestimmt die Art und Weise der der Durchführung unter Einbeziehung der Regelungen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>
---	--